

HOCHSCHULE FÜR MUSIK
UND DARSTELLENDEN KUNST IN WIEN



REKTORAT

zu Zahl: 2837/2/97

Wien, am 28. April 1997/Pr

An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT
Dr. Karl Lueger-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	22 -GE/19. 97
Datum: 29. APR. 1997	
Verteilt	30.4.97

St. Ueber

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird.

In der Beilage übermittelt das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien die Stellungnahme zu dem mit GZ 68.159/35-I/D/7/97 ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Michaela Nagele
(Stellvertr. Rektoratsdirektor)

Beilage
25-fach

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN



Zahl: 2837/2/97

Wien, am 18. April 1997 / Gu
REKTORAT
Sachbearbeiterin:
Mag. M.Nagele, DW 124

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abteilung I/D/7
Minoritenplatz 5
1013 Wien

Betrifft : GZ 68.159/35-I/D/7/97;
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird.

Das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien teilt folgende
Stellungnahme zum oben angeführten Entwurf mit :

Zu § 15 Abs. 1 : Die Einrechnung von Studienzeiten entfällt nur für Studienrichtungen nach dem
Universitäts-Studiengesetz (UniStG), bleibt jedoch bei Studien nach dem KHStG bestehen. In Abs.1
ist daher neben der Anrechnung der Studienzzeit auch noch die Einrechnung (§29 KHStG) vorzusehen.
Insbesondere ist die Einrechnung bindend für die Studienbeihilfenbehörde.

Zu § 17 Abs. 2:

Der Nebensatz im Absatz 2 Z 1 (, weil sie dem ...) hat zu entfallen.

Die Gleichwertigkeit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird von den zuständigen akade-
mischen Organen festgestellt, die Studienbeihilfenbehörde ist gemäß § 15 Abs. 1, 2 daran gebunden.
Satz des Entwurfes. Soweit die gesamten Vorstudienzeiten von den akademischen Organen angerech-
net werden oder eine Gegenüberstellung der durch die akademischen Behörden angerechneten
Prüfungen und Lehrveranstaltungen zu den im Lehrplan vorgesehenen Prüfungen und
Lehrveranstaltungen eine Berücksichtigung der Vorstudienzeiten zu ergeben hat, bleibt keine
Zuständigkeit für die Studienbeihilfenbehörde zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Inhalts
und Umfanges der Anforderungen. Die Gleichwertigkeit kann nur durch die zuständigen
akademischen Behörden beurteilt werden !

Abs. 2 Z 1 ist um die Einrechnung von Vorstudienzeiten (§ 29 KHStG) zu ergänzen .

Zu § 20 Abs. 1:

§ 20 Abs. 1 soll mit 1.8.1997 in Kraft treten. Für den Nachweis des günstigen Studienerfolges nach den
ersten beiden Semestern (Z 2) ist zu berücksichtigen, daß bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des
UniStG im laufenden Studienjahr 1996/97 noch eine Inskription erfolgt und für die Übergangszeit
daher auch die Inskription neben der Zulassung anzuführen ist.

Zu § 20 und § 21:Zu § 20 Abs. 4

Gem. dem Entwurf des UniStG (Stand 8.11.1996) tritt das AHStG mit Ablauf des 31.7.1997 außer Kraft und die besonderen Studienordnungen mit Inkrafttreten der Studienpläne, die nach dem UniStG erlassen werden, spätestens jedoch mit 30.9. 2002.

Studienrichtungen sind daher ab 31.7.1997 nicht mehr nach dem AHStG eingerichtet, weshalb in § 20 Abs. 4 „AHStG“ unzutreffend angeführt ist. Gemeint sind wohl Studienrichtungen, die bis zur Erlassung von Studienplänen nach dem UniStG noch aufgrund der bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienplänen geführt werden.

§ 21 Abs.7 StudienförderungsG 1992 ist ebenfalls entsprechend anzupassen.

Weiters fehlen Übergangsregelungen für jene Studierenden, deren Studienrichtung zwar bereits nach dem UniStG eingerichtet sind, die aber aufgrund von Ausnahmebestimmungen ihr Studium noch nach den alten Studienvorschriften und-plänen fortsetzen bzw. ist klarzustellen, daß diese ebenfalls unter § 20 Abs.4 fallen.



Dr. Elisabeth Freismuth
(Rektoratsdirektor)